

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Januar 2020

Traktanden Nr.: 5

KP2020-193

### **Gemeindeaufbau. Kirchenpflege. Teilrevision Kompetenzreglement** 02.02 Rechtsgrundlagen

IDG-Status: Öffentlich

#### **I. Ausgangslage**

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss Nr. 2019-27 vom 6. Februar 2019 ein Kompetenzreglement erlassen und dieses rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Kompetenzreglement wurde an der Konferenz mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen vom 22. März 2019 erstmals vorgestellt. Aufgrund von kritischen Rückmeldungen wurde eine Arbeitsgruppe aus je zwei Mitgliedern der unterstellten Kommissionen, der Betriebsleitenden, der Kirchenpflege und der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat das Reglement bearbeitet und Mitte September einen Revisionsvorschlag in eine Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende Oktober 2019 abgelaufen. Die Arbeitsgruppe Kompetenzreglement hat sich Mitte November im Detail mit den verschiedenen Stellungnahmen befasst. Die materiellen Rückmeldungen waren erfreulicherweise nicht mehr sehr zahlreich, was auf eine fundierte Auseinandersetzung der Arbeitsgruppe mit den Anliegen aller Betroffenen schliessen lässt. Die eingereichten Vernehmlassungsbegehren konnten weitgehend berücksichtigt werden.

Die eingereichten Stellungnahmen sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kompetenzreglement sind in einem separaten Dokument zusammengefasst worden. Zum Thema Kirchenasyl hat sich eine andere Arbeitsgruppe Gedanken gemacht und Anliegen zur Ergänzung des Kompetenzreglements geäussert. Die Arbeitsgruppe Kompetenzreglement hat diese Anliegen geprüft und empfiehlt der Kirchenpflege, das Thema Kirchenasyl im Reglement nicht aufzunehmen resp. in einem separaten Dokument zu regeln.

#### **II. Aufgaben- und Rollenmodell**

Zur Klärung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in der KG Zürich hat insbesondere das von der Arbeitsgruppe entwickelte Aufgaben- und Rollenmodell beigetragen. Dieses Modell, das vier bzw. sechs Funktionsfelder enthält, veranschaulicht die anspruchsvolle Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Zürich auf nachvollziehbare Weise. Es ist als Anhang dem Kompetenzreglement beigefügt. Das Kompetenzreglement definiert – unter Berücksich-

tigung des Aufgaben- und Rollenmodells – das Zusammenwirken der verschiedensten Akteure in den vier bzw. sechs Funktionsfeldern beim Gemeindeaufbau von unten unter gleichzeitiger Berücksichtigung von übergeordneten rechtlichen Vorschriften (Kirchenordnung, Kirchgemeindeordnung).

### **III. Anpassungen der Kirchenpflege**

Im Rahmen einer Einfrage hat die Kirchenpflege am 11. Dezember 2019 kleinere Anpassungen am Kompetenzreglement, welches durch die Arbeitsgruppe im November verabschiedet wurde, vorgenommen. So sind die Grundsätze der Zuordnung gemäss Kirchenordnung in einem eigenen Artikel des Kompetenzreglements (Art. 10) separat festgehalten. In Art. 11 Abs. 5 wurde ergänzt, dass die Kirchenpflege für die Information und Kommunikation in der Kirchgemeinde zuständig ist und dazu Richtlinien erlassen kann. In Art. 17 Abs. 4 ist das Antragsrecht der unterstellten Kommissionen in «Gesuchsrecht» umbenannt worden. Damit kann dem Widerspruch mit der Kirchenordnung, welche kein Antragsrecht von unterstellten Kommissionen vorsieht, entgegengewirkt werden. Auch das in Art. 23 geregelte Recht der Konferenz der Betriebsleitenden, Anträge an die Kirchenpflege zu stellen, wurde diesbezüglich angepasst. In Art. 22 wurde verdeutlicht, dass die Betriebsleitenden die Verantwortung für den Prozess der Erarbeitung des Jahresprogramms und die Koordinationsverantwortung für die Umsetzung in den Kirchen am Ort und am Weg im Kirchenkreis haben.

### **IV. Weiterhin erproben und weiterentwickeln**

Das jetzt vorliegende Kompetenzreglement bildet den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand in der Zusammenarbeit zwischen Kirchenpflege und unterstellten Kommissionen, Kirchenkreisen, Institutionen&Projekten, Betriebs- und Projektleitenden sowie der Geschäftsstelle ab. Die noch junge Kirchgemeinde entwickelt sich aufgrund von Alltags-Erfahrungen täglich weiter. Diese Erfahrungen gilt es auszuwerten und zu überprüfen, ob sich Anpassungen an den Kompetenzregelungen aufdrängen. Spätestens am Ende der laufenden Legislaturperiode (2022) ist das Reglement zu überprüfen und bei Bedarf einer Teilrevision zu unterziehen.

### **V. Beschluss**

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 35 Ziffer 1 der Kirchgemeindeordnung,

*beschliesst:*

- I. Der Teilrevision des Kompetenzreglements gemäss Antrag der Arbeitsgruppe Kompetenzreglement vom 13. November 2019 und gemäss Anpassungen der Kirchenpflege wird zugestimmt.
- II. Das teilrevidierte Kompetenzreglement wird unter Ansetzung einer Rekursfrist von 30 Tagen auf der Website der Kirchgemeinde Zürich veröffentlicht. Rekurse sind bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hans Strub, Oberdorfweg 1. 8001 Zürich, einzureichen. Dieser Beschluss ist beizulegen. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Veröffentlichung auf der Website zu veranlassen.
- III. Das teilrevidierte Kompetenzreglement wird, sofern kein Rekurs gemäss Ziffer 2 eingereicht wird, per 1. März 2020 in Kraft gesetzt.
- IV. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird für ihren Einsatz herzlich gedankt.
- V. Mitteilung an:
  - Mitglieder der Kirchenpflege (Protokoll unter Beilage des rev. Kompetenzreglements)
  - alle unterstellten Kommissionen unter Beilage des rev. Kompetenzreglements

- Betriebs- und Projektleitungen in Kirchenkreisen sowie Institutionen&Projekten unter Beilage des rev. Kompetenzreglements
- Geschäftsstelle, Bereichsleitungen unter Beilage des rev. Kompetenzreglements
- Website, amtliche Publikationen
- Website, nach Ablauf der Rekursfrist das rev. Kompetenzreglement unter «Rechtssammlung»
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Marcel Peter

Versand: Zürich,